



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

BI Pro Mosel im KLAG e. V.
G. Laska und Dr. E. Reis

b.g-laska-und-dr-ereis.dmzmhag84f@fragdenstaat.de

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

4. Dezember 2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
373-43.9.0 B 50 neu Bitte immer angeben!	25.11.2014	Jung, Esther esther.jung@isim.rlp.de	06131 16-4052 06131 16-174052

**Gebührenbefreiung für eine Auskunft nach dem LIFG, LUIG, VIG
B 50n, Hochmoselbrücke: Notfall- und Hangsicherungsplan für den Fall einer
beschleunigten Rutschung [#7818]**

Sehr geehrte Frau Dr. Reis,
sehr geehrter Herr Laska,

in Ihrem Schreiben vom 25. November 2014 bitten sie um Überprüfung der zu erhebenden Gebühr für die von Ihnen beantragten Auskünfte nach dem LIFG, LUIG und VIG zur Übersendung diverser Pläne und Unterlagen. Sie wünschen eine Befreiung von dieser Gebühr.

§ 6 Landesgebührengesetz, auf den Sie hinweisen, ist nicht als Grundlage geeignet, Ihrer Bitte um Gebührenbefreiung Rechnung zu tragen. Die Vorschrift erlaubt es lediglich dem Verordnungsgeber des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses oder eines Besonderen Gebührenverzeichnisses, dort eine Möglichkeit zu schaffen, bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses von der Festlegung einer Kostenpflicht abzusehen. In den hier einschlägigen Gebührenverzeichnissen ist dies, soweit ersichtlich, nicht der Fall.

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker





Im Übrigen kann ich Ihre Argumentation, was das öffentliche Interesse betrifft, nicht teilen. Zutreffend ist, dass Sie mit Ihren diversen Aktionen eine öffentliche Aufmerksamkeit erzielen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Sie damit ein öffentliches Interesse vertreten oder im öffentlichen Interesse handeln. Dem öffentlichen Interesse, also den Belangen der Allgemeinheit, wurde vielmehr bereits durch umfangreiche Verwaltungs- und Gerichtsverfahren - abschließend - Rechnung getragen. Allen betroffenen Bürgern haben umfangreiche Einflussmöglichkeiten zur Verfügung gestanden - Einwendungen im Planfeststellungsverfahren und Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss - die in höchstem Maße rechtsstaatlichen Maßstäben gerecht werden.

Der Gesetzgeber hat durch seine Entscheidung im Landesinformationsfreiheitsgesetz, dass Gebühren nach diesem Gesetz zu erheben sind, unter anderem deutlich gemacht, dass eine ordnungsgemäße, rechtsstaatliche Verwaltung für zusätzlichen Aufwand auch eine angemessene Gegenleistung zu verlangen hat. Lediglich in der Gebührenhöhe besteht, beispielsweise bei der Ausgestaltung als Rahmengebühren, wenn solche einschlägig sind, ein Ermessen, was selbstverständlich bei der Festlegung ausgeübt wird. Ansonsten sind die für die Tätigkeiten der Beamten und Bediensteten anzusetzenden Stundensätze in Rechnung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lothar Kaufmann

Leiter der Abteilung Verkehr und Straßen